

**Polzeiverordnung
gegen umweltschädliches Verhalten und Lärmbelästigung,
zum Schutz vor öffentlichen Beeinträchtigungen
sowie über das Anbringen von Hausnummern**

Aufgrund von § 9 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 14 Abs. 1 des Sächsischen Polizeigesetzes erlässt der Stadtrat der Stadt Weißenberg mit Beschluss vom 21.02.2005 folgende Verordnung:

**Abschnitt I
Allgemeine Regelungen**

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Polizeiverordnung gilt im gesamten Gebiet der Stadt Weißenberg, einschließlich aller Ortsteile.

**§ 2
Begriffsbestimmungen**

- (1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.
- (2) Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,50 Metern.
- (3) Grün- und Erholungsanlagen sind kommunale allgemein zugängliche, insbesondere gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Zu den Grün- und Erholungsanlagen gehören unter anderem auch Verkehrsgrünanlagen und kommunale allgemein zugängliche Kinderspielplätze sowie Fest- und Sportplätze.

**Abschnitt II
Umweltschädliches Verhalten**

**§ 3
Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen**

- (1) An öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen oder zu ihnen gehörenden Einrichtungen ist ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde untersagt,
 - außerhalb von zugelassenen Plakatträgern zu plakatieren
 - andere als dafür zugelassene Flächen zu beschriften oder zu bemalen,
 - Hinweis- und Werbetafeln aufzustellen.

Dies gilt auch für bauliche und sonstige Anlagen, die von öffentlichen Straßen oder Grün- und Erholungsanlagen einsehbar sind.

- (2) Die Ortspolizeibehörde kann Ausnahmen von dem in Abs.1 geregelten Verbot zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und

Straßenbildes oder eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs nicht zu befürchten ist.

§ 4 Tierhaltung

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht belästigt oder gefährdet werden.
- (2) Der Tierhalter hat dafür Sorge zu tragen, dass sein Tier im öffentlichen Verkehrsraum nicht frei herumläuft. Tiere, insbesondere Hunde dürfen auf öffentlichen Straßen, Gehwegen, in Grün- und Erholungsanlagen sowie im sonstigen öffentlichen Verkehrsraum nur von einer geeigneten Aufsichtsperson an der Leine geführt werden. Geeignet im Sinne dieser Vorschrift ist jede Person, der das Tier gehorcht und die zum Führen des Tieres körperlich und geistig in der Lage ist. Bei öffentlichen Veranstaltungen bzw. größeren Menschenansammlungen sind Hunde zusätzlich mit einem Maulkorb zu versehen. Außerhalb der Ortslage dürfen Hunde nur bei unbedingter Gehorsamkeit und unter Kontrolle des Hundehalters bzw. -führers frei laufen gelassen werden.
- (3) Der Halter oder Führer eines Tieres hat dafür zu sorgen, dass dieses seine Notdurft nicht auf Straßen, Gehwegen, in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen verrichtet. Dennoch dort abgelagerter Tierkot ist unverzüglich vom Tierhalter oder -führer zu beseitigen.
- (4) Der Tierhalter bzw. -führer hat sein Tier von öffentlichen Kinderspielplätzen fernzuhalten.
- (5) Der Halter von Raubtieren, Gift- oder Riesenschlangen sowie anderer Tiere, die ebenso wie diese durch Körperkraft, Gift oder Verhalten Personen gefährden können, hat der Ortspolizeibehörde diesen Sachverhalt unverzüglich anzuzeigen.
- (6) Natürliche Geräusche im Zusammenhang mit artgerechter, ortsüblicher, nichtgewerblicher Tierhaltung, welche keine erhebliche Belästigung darstellen, sind Bestandteil der dörflichen Lebensqualität und daher keine Störfaktoren.

§ 5 Belästigungen durch Ausdünstungen

- (1) Übel riechende Gegenstände und Stoffe dürfen in der Nähe von Wohngebäuden nicht abgelagert, verarbeitet oder befördert werden, wenn Dritte dadurch mehr als nach den Umständen unvermeidbar, belästigt werden.
- (2) Dies gilt nicht im Rahmen üblicher landwirtschaftlicher Arbeiten.

§ 6 Campen

Auf öffentlichen Grundstücken, die baurechtlich nicht als Campingplätze genehmigt sind, ist das Zelten und das Aufstellen von Wohnwagen nur mit Erlaubnis der Ortspolizeibehörde gestattet.

§ 7 Verunreinigung der öffentlichen Straßen, Gehwege und öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen

- (1) Öffentliche Straßen, Gehwege und öffentliche Grün- und Erholungsanlagen dürfen nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar verunreinigt werden.

- (2) Auftretende Verunreinigungen sind vom Verursacher unverzüglich zu beseitigen. Bei Unterlassung kann die Ortpolizeibehörde aus Gründen der Sicherheit die verkehrswidrigen Zustände auf Kosten des Verursachers beseitigen lassen.
- (3) Das Verunreinigen der Straßen, Gehwege und Anlagen mit übel riechenden Flüssigkeiten oder Feststoffen sowie das Verrichten der Notdurft an genannten Stellen ist untersagt.

§ 8
Benutzung öffentlicher Papierkörbe
(Abfallkörbe)

In öffentliche Papierkörbe (Abfallkörbe) dürfen nur Kleinabfälle eingeworfen werden, die nicht aus privaten Haushalten oder gewerblicher Nutzung stammen und die nach Art und Größe in diese Abfallkörbe gehören.

§ 9
Verkauf von Lebensmitteln im Freien

Wer Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, hat dafür zu sorgen, dass die Abfälle ordnungsgemäß beseitigt werden. Er hat geeignete und mit einem dicht schließenden Deckel versehene Abfallbehälter für die Kunden bereitzustellen und bei Bedarf zu entleeren.

Abschnitt III
Schutz vor Lärmbelästigungen

§ 10
Schutz der Nachtruhe

Die Nachtzeit umfasst die Zeit von 22.00 Uhr bis 7.00 Uhr. In dieser Zeit sind alle Handlungen, die geeignet sind, die Nachtruhe mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu stören, zu unterlassen.

§ 11
Benutzung von elektroakustischen Geräten und Musikinstrumenten

- (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht unzumutbar belästigt werden.
- (2) Abs. 1 gilt nicht:
- a) bei angezeigten bzw. genehmigten Umzügen, Kundgebungen, Märkten, Messen und Veranstaltungen im Freien
 - b) für amtliche und amtlich genehmigte Durchsagen.

§ 12
Lärm aus Gaststätten, Versammlungsräumen, Vereinsheimen und Jugendclubs

- (1) Aus Gaststätten, Versammlungsräumen, Vereinsheimen und Jugendclubs innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden darf ab dem Zeitpunkt der Nachtruhe kein Lärm nach außen dringen, durch den andere unzumutbar belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten
- (2) Das in Abs. 1 geregelte Gebot zur Vermeidung von Lärm gilt auch für die Besucher der in Abs. 1 genannten Räumlichkeiten.
- (3) Für Gaststätten mit Außenbewirtschaftung gilt die Vorschrift des § 10.

§ 13
Haus- und Gartenarbeiten

- (1) Haus- und Gartenarbeiten, welche die Ruhe anderer stören, dürfen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr nicht durchgeführt werden.
Zu den Haus- und Gartenarbeiten gehören insbesondere der Betrieb von Bodenbearbeitungsgeräten mit Verbrennungsmotoren und von Rasenmähern, das Hämmern, das Sägen, das Bohren, das Schleifen, das Holzspalten u. ä.
- (2) Die Regelungen des § 4 Abs. 2 Sächsisches Gesetz über Sonn- und Feiertage (SächsSFG) bleiben davon unberührt.

§ 14
Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern

- (1) Das Einwerfen von Wertstoffen in die dafür vorgesehenen Behälter (Wertstoffcontainer) ist an Werktagen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen nicht gestattet.
- (2) Die Standorte der Depotcontainer dürfen durch Abfälle oder außerhalb der Container zurückgelassene Wertstoffe nicht verunreinigt werden.

Abschnitt IV
Öffentliche Beeinträchtigungen

§ 15
Abbrennen offener Feuer

- (1) Für das Abbrennen von offenen Feuern ist die Erlaubnis der Ortpolizeibehörde erforderlich. Keiner Erlaubnis bedürfen Koch- und Grillfeuer mit trockenem unbehandeltem Holz in befestigten Feuerstätten oder mit handelsüblichen Grillmaterialien (z. B. Grillbrikett) in handelsüblichen Grillgeräten. Die Feuer sind so abzubrennen, dass hierbei keine Belästigung Dritter durch Rauch oder Gerüche entsteht.
- (2) Das Abbrennen ist zu untersagen oder kann mit Auflagen verbunden werden, wenn Umstände bestehen, die ein gefahrloses Abbrennen nicht ermöglichen. Solche Umstände können z. B. extreme Trockenheit, die unmittelbare Nähe des Waldes, die unmittelbare Nähe eines Lagers mit feuergefährlichen Stoffen usw. sein.
- (3) Die Regelungen der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen (PflanzAbfV) werden von dieser Regelung nicht berührt.

§ 16
Öffentliche Beeinträchtigungen

Auf Flächen im Sinne von § 2 dieser Verordnung ist es untersagt durch aggressives Verhalten, welches insbesondere durch Alkohol- bzw. Rauschmittelgenuss hervorgerufen ist, z.B. besondere Aufdringlichkeit in Form von wiederholtem Anfassen oder in den Weg stellen, andere mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu belästigen.

Abschnitt V
Anbringen von Hausnummern

§ 17
Hausnummern

- (1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.
- (2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 Metern an der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.
- (3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall etwas anderes bestimmen, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

Abschnitt VI Schlussbestimmungen

§ 18 Zulassung von Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine unzumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 19 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 Abs. 1 des Sächsischen Polizeigesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 Abs. 1 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet, bemalt oder Hinweistafeln aufstellt;
 2. entgegen § 4 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere Menschen, Tiere oder Sachen belästigt oder gefährdet werden;
 3. entgegen § 4 Abs. 2 Tiere im öffentlichen Verkehrsraum frei herumlaufen lässt, Hunde bei öffentlichen Veranstaltungen bzw. größeren Menschenansammlungen keinen Maulkorb tragen lässt, oder Hunde außerhalb der Ortslage ohne unbedingter Gehorsamkeit und Kontrolle frei herum laufen lässt;
 4. entgegen § 4 Abs. 3, nicht dafür sorgt, dass die durch Tiere verursachte Verunreinigungen unverzüglich entfernt werden;
 5. entgegen § 4 Abs. 4 ein Tier nicht von öffentlichen Kinderspielplätzen fernhält;
 6. entgegen § 4 Abs. 5 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht anzeigt;
 7. entgegen § 5 Abs. 1 übel riechende Gegenstände und Stoffe in der Nähe von Wohngebäuden ablagert, verarbeitet oder befördert und Dritte mehr als unvermeidbar belästigt;
 8. entgegen § 6 auf öffentlichen Grundstücken, die baurechtlich nicht als Campingplätze ausgewiesen sind, ohne Genehmigung zeltet oder Wohnwagen aufstellt.
 9. entgegen § 7 Abs. 1 öffentliche Straßen, Gehwege und öffentliche Grün- und Erholungsanlagen verunreinigt;
 10. entgegen § 7 Abs. 2 auftretende Verunreinigung nicht unverzüglich beseitigt;
 11. entgegen § 7 Abs. 3 Straßen, Gehwege und Anlagen mit übel riechenden Flüssigkeiten oder Feststoffen verunreinigt oder die Notdurft an den genannten Stellen verrichtet;
 12. entgegen § 8 Papierkörbe zweckentfremdet nutzt;
 13. entgegen § 9 Abfälle nicht ordnungsgemäß beseitigt und entsprechende Behälter bereitstellt;
 14. entgegen § 10 die Nachtruhe anderer mehr als nach den Umständen unvermeidbar

stört;

15. entgegen § 11 Abs. 1 Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, dass andere unzumutbar belästigt werden;
16. entgegen § 12 Abs. 1 aus Gaststätten, Versammlungsräumen, Vereinsheimen und Jugendclubs Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere unzumutbar belästigt werden;
17. entgegen § 12 Abs. 3 Gaststätten mit Außenbewirtschaftung über die gemäß § 10 festgelegte Nachtruhe hinaus betreibt;
18. entgegen § 13 Abs. 1 Lärm verursachende Haus- und Gartenarbeiten in den festgelegten Ruhezeiten durchführt;
19. entgegen § 14 Abs. 1 Wertstoffe an Werktagen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen in die dafür vorgesehenen Behälter einwirft;
20. entgegen § 14 Abs. 2 die Standorte der Depotcontainer durch Abfälle oder außerhalb der Container zurückgelassene Wertstoffe verunreinigt;
21. entgegen § 15 Abs. 1 Satz 1 ein Feuer abbrennt;
22. entgegen § 16 sich aggressiv verhält und insbesondere durch Alkohol- bzw. Rauschmittelgenuss hervorgerufenen Verhalten andere mehr als unvermeidbar beeinträchtigt;
23. entgegen § 17 Abs. 1 und 2 als Hauseigentümer die Gebäude nicht oder nicht rechtzeitig mit der festgesetzten Hausnummer oder mit einer anderen als der festgelegten Hausnummer versieht oder unleserliche Hausnummernschilder nicht unverzüglich erneuert;

- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 Abs. 2 des Sächsischen Polizeigesetzes und § 17 Abs. 1 und 2 des Ordnungswidrigkeitengesetzes mit einer Geldbuße von mindestens 5 € und höchstens 1000 € und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 500 € geahndet werden.

§ 20 Inkrafttreten

- (1) Diese Polizeiverordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung vom 23.07.1996 außer Kraft.

Weißenberg, den 22.02.2005

Stade, Bürgermeister